

Die Bedingungen des **Joskomplett** Wartungs-Service und der **Joskomplett** Garantieverlängerung für Deutschland

1. JOSKOMPLETT WARTUNGS-SERVICE

1.1. Geltungsbereich

Der Joskomplett Wartungs-Service kann nur für Josko Produkte vereinbart werden, die von einem End-Verbraucher im Sinne des § 13 BGB („Kunde“) für sein Bauvorhaben in Deutschland nach dem 01.06.2020 (Datum des Vertragsschlusses) erworben und dort auch montiert werden.

Die Vereinbarung des Joskomplett Wartungs-Service hat dabei mit gesondertem Vertrag spätestens innerhalb von zwei (2) Jahren ab dem auf der Rechnung für das betroffene Josko Produkt ausgewiesenen Rechnungsdatum zu erfolgen ODER – falls der Kunde den Josko Einzugservice in Anspruch genommen hat – innerhalb von zwei (2) Jahren ab dem auf dem Einzugservice-Protokoll ausgewiesenen Durchführungsdatum.

Der so vereinbarte Josko Wartungs-Service gilt nur für die in Ziff. 1.4. näher definierten Komponenten der erworbenen Josko Produkte in dem unter Ziff. 1.4. beschriebenen Leistungsumfang.

1.2. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Joskomplett Wartungs-Service beträgt zunächst zwei (2) Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Joskomplett Wartungs-Service vereinbart wird („Laufzeitbeginn“).

Sowohl der Kunde als auch Josko können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zum Ablauf der jeweils geltenden Laufzeit kündigen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Die Angabe eines Kündigungsgrunds ist nicht erforderlich.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die bis dahin geltende Laufzeit jeweils um ein (1) weiteres Jahr automatisch („Laufzeitverlängerung“).

1.3. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für den Joskomplett Wartungs-Service wird pro Jahr bemessen und staffelt sich nach der Anzahl der inkludierten Josko Produkte (siehe Auswahl im Vertrag). Die Anzahl der einbezogenen Produkte ergibt sich aus den Positionen im zu Grunde liegenden Vertrag über die Josko Produkte, wobei Sonnenschutz nicht als eigenständiges Produkt gezählt wird. Der Kunde bestätigt diese entsprechend im gesonderten Vertrag über den Joskomplett Wartungs-Service. Bei mehr als 45 zu inkludierenden Josko Produkten kann ein Josko Wartungs-Service ausschließlich auf der Grundlage eines individuellen Angebots von Josko abgeschlossen werden.

Es gelten die bei der Vereinbarung des Joskomplett Wartungs-Service oder dessen Laufzeitverlängerung jeweils gültigen und von Josko angegebenen Preise. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro (EUR) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Gesamtindex; 2010=100) seit dem Laufzeitbeginn oder dem Datum des Wirksamwerdens der letzten Anpassung aufgrund dieser Klausel um mehr als 3 % nach oben oder unten verändert, kann jeder Vertragspartner für die Laufzeitverlängerung nach diesen Bedingungen durch Erklärung in Textform gegenüber dem anderen Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Entgelts für den Joskomplett Wartungs-Service verlangen. Die Anpassung kann frühestens für die auf den Zugang der Erklärung folgende Laufzeitverlängerung verlangt werden. Die Höhe der Anpassung hat sich an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex zu orientieren. Können die Vertragspartner sich nicht innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Erklärung über die Höhe der Anpassung einigen, kommt es zu keiner weiteren Laufzeitverlängerung und der Joskomplett Wartungs-Service endet mit Ablauf der ursprünglichen Laufzeit automatisch, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

Das Entgelt wird innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Bestätigung über den Abschluss des Joskomplett Wartungs-Service oder der Laufzeitverlängerung und/oder der entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig. Wurde ein SEPA-Lastschriftmandat für das Lastschriftverfahren erteilt, genügt es, wenn das jeweilige Entgelt zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

Die Zahlung des jeweiligen Entgelts zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt ist Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechte des Kunden aus dem Joskomplett Wartungs-Service. Ist das fällige Entgelt nicht gezahlt, ist Josko von jedweder Leistung im Zusammenhang mit dem Joskomplett Wartungs-Service befreit, es sei denn der Kunde hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Josko ist nur leistungsfrei, wenn der Kunde durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Bestätigung über den Abschluss des Joskomplett Wartungs-Service oder der jeweiligen Laufzeitverlängerung auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Entgelts aufmerksam gemacht wurde.

1.4. Durchführung und Leistungsumfang

Der Joskomplett Wartungs-Service umfasst die folgenden Leistungen, die nach den folgenden Maßgaben gewährt werden:

Der Joskomplett Wartungs-Service wird einmal innerhalb von zwei (2) Jahren ab Laufzeitbeginn, in diesem Zeitraum frühestens jedoch nach Abschluss aller Innenausbauarbeiten beim betreffenden Bauvorhaben des Kunden, durchgeführt („Wartungsintervall“).

Dem Kunden obliegt es, hierzu rechtzeitig eine Terminanfrage (www.josko.de/kundenservice) bei Josko zu stellen. Josko garantiert die Durchführung des Joskomplett Wartungs-Service innerhalb von drei (3) Monaten ab Terminanfrage.

Der Joskomplett Wartungs-Service umfasst und ist beschränkt auf die folgenden Maßnahmen an den nachfolgend genannten Komponenten:

- » Beschläge
 - Festigkeit prüfen (Verschraubung, Risse, Abrieb und Verschleiß)
 - Flügel in der Gängigkeit neu einstellen
 - Beschläge ölen, bewegliche Teile fetten
 - Fenstergriffe nachziehen
 - Hebeschiebetüren Gängigkeit prüfen

- » Dichtungsprofile
 - Prüfen der Flügelfalzdichtungen und ggf. tauschen
 - Eckverbindungen prüfen
- » Verglasung
 - Kontrolle der Glasabdichtung (Silikon zu Fensterrahmen)
 - Sichtprüfung auf Glasschäden
- » Konstruktion
 - Eckverbindungen prüfen
 - Prüfung der Entwässerungsöffnungen
 - Konstruktionsfugen prüfen
- » Oberfläche
 - Optische Prüfung der Oberfläche bzw. Oberflächenbeschichtung
- » Montage
 - optische Prüfung des Bauanschlusses
- » Sonnenschutz
 - Überprüfung der Gängigkeit
 - Optische Prüfung auf Beschädigungen

Die Leistungen des Joskomplett Wartungs-Service können nicht in Anspruch genommen werden, wenn (i) die betreffenden Josko Produkte nicht sachgemäß benutzt wurden und/oder (ii) die laut den Vorgaben von Josko angezeigten Wartungsintervalle um mehr als drei (3) Monate überschritten wurden.

Wählt der Kunde den Joskomplett Wartungs-Service „S“, hat er bereits bei Vertragsabschluss die entsprechenden Positionsnummern der einbezogenen Josko Produkte in Textform bekannt zu geben.

Im Rahmen des Joskomplett Wartungs-Service gewartete Produkte werden durch Josko mit einem entsprechenden Aufkleber im Falzbereich gekennzeichnet.

2. JOSKOMPLETT GARANTIEVERLÄNGERUNG

2.1. Geltungsbereich

Mit einem wirksam abgeschlossenen Joskomplett Wartungs-Service geht die auf die Laufzeit (vgl. Ziff. 1.2.) und den Geltungsbereich (vgl. Ziff. 1.1.) des Joskomplett Wartungs-Service begrenzte kostenlose Joskomplett Garantieverlängerung einher, deren Bedingungen und Inhalt sich ausschließlich nach den unter Ziff. 2. niedergelegten Garantiebedingungen regeln.

Dabei ist die Joskomplett Garantieverlängerung auf die nachfolgend im Einzelnen explizit beschriebenen Beschaffenheiten der nach Ziff. 1. einbezogenen Josko Produkte beschränkt. Andere als die nachfolgend ausdrücklich erwähnten Komponenten und/oder Beschaffenheiten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Joskomplett Garantieverlängerung.

- » Beschläge: Garantie auf Funktionsfähigkeit.
- » Elektronische Bauteile: Garantie auf Funktionsfähigkeit.
- » Oberflächen
 - Garantie auf Wetterechtheit gegen unnatürliche Farbveränderung und gegen Rissbildung von Oberflächen weißer Fenster- und Türprofile aus Kunststoff. Bei Prüfung der Wetterechtheit darf die Farbveränderung nach einem Prüfverfahren entsprechend DIN EN 513 nicht größer sein, als es der Stufe 3 des Graumaßstabes nach DIN EN 20105-A03 entspricht. Für Veränderungen des Erscheinungsbildes der Oberfläche infolge Verschmutzung besteht keine Garantie.
 - Garantie auf Wetterechtheit gegen unnatürliche Farbveränderung und gegen Rissbildung von Oberflächen folienbeschichteter Fenster- und Türprofile aus Kunststoff. Bei Prüfung der Wetterechtheit darf die Farbveränderung nach einem Prüfverfahren entsprechend DIN EN 513 nicht größer sein, als es der Stufe 3 des Graumaßstabes nach ISO 105-A03 entspricht. Für Veränderungen des Erscheinungsbildes der Oberfläche infolge Verschmutzung besteht keine Garantie.
 - Garantie auf Wetterechtheit gegen unnatürliche Farbveränderung und gegen Rissbildung von Oberflächen eloxierter, hochwetterfest (HWF) pulverbeschichteter sowie pulverbeschichteter Fenster- und Türprofile aus Aluminium. Mindestmaß beim Restglanz ist der nach DIN EN ISO 2813 ermittelte Glanzgrad, der mindestens 30 % des ursprünglichen Wertes beträgt. Von der Oberflächengarantie ausgenommen sind Korrosion infolge von Umwelteinflüssen z.B. bei Einbau der Fenster- und Türelemente in Meeresnähe (salzhaltige Atmosphäre), an Straßen mit Salztreuung bzw. in durch Schwerindustrie verschmutzter Atmosphäre. Die Garantie gilt für Alu-Profile, die nachweislich (schriftliche Reinigungs- und Pflegedokumentation) mindestens zweimal jährlich fachgerecht mit Reinigungsmitteln gemäß Servicepass gereinigt werden. Das verwendete Reinigungsmittel ist durch Vorlage der Rechnung zu dokumentieren.
- » Isolierglas: Garantie gegen Tauwasserbildung zwischen den Scheiben bei Isoliergläsern.
- » Mechanische Konstruktion: Garantie auf die mechanische Konstruktion von Fenstern und Türen (davon umfasst sind insbesondere Leimfugen, Gehrungsrisse, Statik im Element selbst).
- » Verfügbarkeit von Ersatzteilen: Garantie auf die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für Beschläge (Nachbauteile bzw. neue Beschlagsysteme sind dabei zulässig).

2.2. Dauer

Die Laufzeit dieser Joskomplett Garantieverlängerung („Garantiezeit“) entspricht der Laufzeit des vereinbarten Joskomplett Wartungs-Service (Ziff. 1.2.), höchstens jedoch zehn (10) Jahre ab dem auf der Rechnung für das betroffene Josko Produkt ausgewiesenen Rechnungsdatum („maximale Garantiezeit“). Mit dem Ende der Laufzeit des Joskomplett Wartungs-Service endet die Joskomplett Garantieverlängerung und von da an können keine Ansprüche mehr aus der Joskomplett Garantieverlängerung entstehen. In jedem Fall endet die Garantiezeit mit dem Ablauf der maximalen Garantiezeit, selbst wenn darüber hinaus noch ein Joskomplett Wartungs-Service vereinbart wird.

Die Bedingungen des **Joskomplett Wartungs-Service** und der **Joskomplett Garantieverlängerung** für Deutschland

2.3. Weitere Voraussetzungen

Neben dem wirksamen Bestand eines Joskomplett Wartungs-Services für das betreffende Josko Produkt können Rechte aus der Joskomplett Garantieverlängerung nur bei Vorliegen der nachfolgenden weiteren Voraussetzungen entstehen und geltend gemacht werden:

- » Das Josko Produkt wurde aufgrund eines in Textform geschlossenen Vertrages direkt von Josko oder von einem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses offiziellen Josko Vertriebspartner (jeweils aktuell abrufbar auf <https://www.josko.at/de/josko-in-ihrer-naehe/>) erworben und vollständig bezahlt. Der Kunde weist dies gegenüber Josko durch Vorlage der entsprechenden Rechnung nach.
- » Die Montage des Josko Produkts wurde aufgrund eines in Textform geschlossenen Vertrages bei Josko oder bei einem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses offiziellen Josko Vertriebspartner oder Josko Montagepartner (als solcher erkennbar an dem Original Josko Montagepartner-Logo) nach den jeweils aktuell einschlägigen technischen Montagenormen (erläutert im Folder zur JOSKOMPLETT Herstellergarantie) in Auftrag gegeben, durch diesen durchgeführt und abgerechnet. Der Kunde weist dies gegenüber Josko durch Vorlage des entsprechenden Vertrages und der Montagerechnung nach.
- » Bezüglich des betroffenen Josko Produkts wurde das beim Joskomplett Wartungs-Service vorgegebene Wartungsintervall eingehalten (max. Überschreitung 3 Monate). Der Kunde weist dies gegenüber Josko durch die Vorlage der entsprechenden Wartungs-Bestätigungen nach. Soweit dies nicht der Fall ist, wird Josko von seinen Verpflichtungen nach dieser Joskomplett Garantieverlängerung frei und der Kunde kann keine Rechte mehr aus der Joskomplett Garantieverlängerung geltend machen; dies gilt nur dann und insoweit nicht, als der Kunde nachweist, dass der Verstoß gegen diese Obliegenheit zur Durchführung der vorbenannten Serviceintervalle den konkreten Garantiefall nicht verursacht hat.
- » Ist das fällige Entgelt für den Joskomplett Wartungs-Service oder die jeweilige Laufzeitverlängerung nicht gezahlt, ist Josko von jedweder Leistung im Zusammenhang mit der Joskomplett Garantieverlängerung befreit, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Josko ist insoweit jedoch nur leistungsfrei, wenn der Kunde durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Bestätigung über den Abschluss des Joskomplett Wartungs-Service oder der jeweiligen Laufzeitverlängerung auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Entgelts aufmerksam gemacht wurde.

2.4. Gegenstand / Garantieleistung

Weist der Kunde die vorstehenden Voraussetzungen der Joskomplett Garantieverlängerung für ein Josko Produkt innerhalb der Garantiezeit gegenüber Josko nach, hat der Kunde insoweit Anspruch, dass die von der Garantie umfassten Komponenten des an den Kunden gelieferten Josko Produkts frei von den von der Garantie umfassten (siehe Ziff. 2.1.) Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

Josko wird hierzu die von der Garantie umfassten Komponenten des an den Kunden gelieferten Josko Produkts überprüfen und etwaige Fehler nach Maßgabe der Garantiebedingungen durch Reparatur oder Einbau neuer oder generalüberholter Komponenten beheben („Garantiefall“).

All dies erfolgt nach den folgenden Maßgaben:

- » Josko ist für die Prüfung und Abwicklung von Garantiefällen allein zuständig.
- » Dem Kunden obliegt es, das im Joskomplett Wartungs-Service vorgegebene Wartungsintervall rechtzeitig durch entsprechende Terminanfragen (vgl. Ziff. 1.4.) zu veranlassen.
- » Josko beseitigt tatsächlich bestehende Funktionsuntüchtigkeit ausschließlich durch Einstellung, Instandsetzung und/oder Ersatz der von der Joskomplett Garantieverlängerung umfassten Komponenten des an den Kunden gelieferten Josko Produkts. Josko stellt im Rahmen der Joskomplett Garantieverlängerung kein neues Werk her, insbesondere schuldet Josko nicht die Ersatz- oder Neulieferung des montierten Josko Produkts.
- » Josko führt die vorbezeichneten Arbeiten auf eigene Kosten nach eigenem Ermessen und im Bedarfsfall in Kooperation mit geeigneten Subunternehmern durch.
- » Josko muss die vorbezeichneten Arbeiten insoweit ausführen, als diese technisch und mit verhältnismäßigen Kosten möglich und Josko zumutbar sind, jedoch nicht darüber hinaus.
- » Weitergehende Rechte und Ansprüche des Kunden gegen Josko aus dieser Garantieverlängerung im Zusammenhang mit einem Garantiefall bestehen nicht und werden durch die Joskomplett Garantieverlängerung auch nicht begründet.
- » Insbesondere bestehen aufgrund der Joskomplett Garantieverlängerung keine Ansprüche des Kunden gegen Josko auf:
 - » Neu-/Ersatzlieferung des Josko Produkts.
 - » Rückabwicklung des Vertrages bzgl. des Josko Produkts.
 - » Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises für das Josko Produkt).
 - » Schadensersatz jedweder Art oder Ersatz von jedweden Aufwendungen.
- » Nicht von der Joskomplett Garantieverlängerung gedeckt sind insbesondere folgende Schäden im Zusammenhang mit dem Garantiefall:
 - » Folgeschäden:
 - Ein Schaden am montierten Josko Produkt oder einem anderen Bauteil, der durch den Garantiefall verursacht wurde.
 - Ein Schaden am montierten Josko Produkt oder an der Montageleistung, der durch einen Schaden an einem anderen, nicht im Zusammenhang mit einem Garantiefall stehenden Bauteil, verursacht wurde.
 - Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Garantiefall anfallen.
 - Kosten für Schutzmaßnahmen am Josko Produkt oder einem anderen Bauteil im Zusammenhang mit der Abwicklung des Garantiefalles.
 - Sonstige Folgeschäden im Zusammenhang mit dem Garantiefall.

- » Durch höhere Gewalt (wie z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand, ec.) entstandene Schäden.
- » Durch Fremdeinwirkung (wie z.B. durch Fehlgebrauch oder mut- oder böswillige Handlungen) oder vorsätzliches bzw. fahrlässiges Verhalten entstandene Schäden.
- » Durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt plötzlich einwirkendes Ereignis, entstandene Schäden.
- » Durch technische Veränderungen am Josko Produkt, an den Komponenten des Josko Produkts oder an der Montageleistung entstandene Schäden.
- » Durch Nichteinhaltung der vorgesehenen Wartungsintervalle entstandene Schäden.
- » Durch Nichteinhaltung der Hinweise in der Beschreibung und Gebrauchseinleitung zum Josko Produkt entstandene Schäden.

Von der Joskomplett Garantieverlängerung unberührt bleiben etwaige gesetzliche Rechte des Kunden aus dem Vertrag über den Erwerb des Josko Produkts und aus etwaigen in diesem Zusammenhang gemäß gesonderten Bedingungen bestehenden Garantien das Josko Produkt und/oder deren Montage betreffend.

Die Joskomplett Garantieverlängerung lässt die gesetzlichen Rechte des Kunden gegen etwaige mit der Montage befassten Unternehmen selbstverständlich unberührt und schränkt diese in keiner Weise ein.

3. GEMEINSAME BESTIMMUNG FÜR DEN JOSKOMPLETT WARTUNGS-SERVICE UND DIE JOSKOMPLETT GARANTIEVERLÄNGERUNG

3.1. Ausschließliche Geltung der vorliegenden Bedingungen

Für den Abschluss und die Durchführung des Joskomplett Wartungs-Service und der Joskomplett Garantieverlängerung durch Josko Fenster und Türen GmbH mit Sitz in Kopfing/Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Ried im Innkreis, Österreich, unter FN 111546 p, geschäftsansässig in Josko-Straße 1, A-4794 Kopfing/Österreich, (in diesen Bedingungen kurz „Josko“ genannt) gelten ausschließlich diese Bedingungen des Josko Wartungs-Service und der Joskomplett Garantieverlängerung in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

3.1. Übertragbarkeit und Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betreffenden Josko Produkte
Der Joskomplett Wartungs-Service und die Joskomplett Garantieverlängerung sind an die vertraglich einbezogenen Josko Produkte und den diese erwerbenden Kunden gebunden. Der Joskomplett Wartungs-Service und die Joskomplett Garantieverlängerung können nicht auf andere Produkte oder dritte Personen übertragen oder für andere Produkte genutzt werden. Ausnahme bedürfen im Einzelfall der Zustimmung von Josko, die in Textform zu ergehen hat.

Veräußert der Kunde das betreffende Josko Produkt (bzw. die Immobilie, in welche das betreffende Josko Produkt eingebaut ist) oder kann der Kunde das betreffende Josko Produkt aus sonstigen Gründen nicht mehr nutzen, besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen aus dem Joskomplett Wartungs-Service und/oder der Joskomplett Garantieverlängerung, ebenso kein Anspruch auf (Teil)Rückzahlung des Entgelts für den Joskomplett Wartungs-Service.

3.2. Verjährung

Sämtliche Ansprüche gegen Josko aus dem Joskomplett Wartungs-Service und/oder aus einem Garantiefall verjähren zwölf (12) Monate nach Ablauf der Laufzeit/Garantiezeit.

3.3. Anwendbares Recht

Der Joskomplett Wartungs-Service und die Joskomplett Garantieverlängerung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3.4. Abwicklung der Joskomplett Garantieverlängerung

Bei Fragen zum Joskomplett Wartungs-Service, zur Joskomplett Garantieverlängerung oder zur Abwicklung wenden Sie sich bitte an:

Josko Fenster und Türen GmbH

Joskostraße 1, A-4794 Kopfing (Österreich)
kundenservice@josko.at, +43 7763/2241-1777